

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vormals: Allgem. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin – und des Verbandes der Gärtner Österreichs, Sitz Wien

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 3 M.,
unter Streifband 3,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**
Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Non-
pareillezeile 50 Pfennig
Bei Wiederholungen Ermäßigung. – Alleinnige Anzeigen-
Annahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Bosextr. 6

Mitteilung.

Die fortgesetzte Verzögerung der Zeitungszustellung, die nun schon wochenlang andauert, hat viel Ärger und Verdruß bereitet, nicht bloß bei den Kollegen, die stets sehnsüchtig auf den Eingang warten, sondern auch bei uns in der Hauptverwaltung. Wir haben alles uns mögliche aufgeboten, um Ordnung zu schaffen und eine Regelmäßigkeit herbeizuführen, waren dazu aber bisher leider nicht in der Lage. Die Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten sind auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen. Die so unvorhergesehen schnell gestiegene Auflage hat es mit sich gebracht, daß wiederholt das erforderliche Druckpapier nicht rechtzeitig zur Stelle war, dazu kam noch, daß es in der Druckerei auch an dem erforderlichen eingearbeiteten Arbeitspersonal mangelte und im Maschinenbetriebe wiederholt Störungen eingetreten sind. Was diese Ursachen angeht, so hat uns der Drucker versichert, daß sie nunmehr behoben seien.

Die anderen Ursachen aber, die in den derzeitigen schlechten Postverhältnissen begründet sind, so fehlt uns da selbstverständlich jede Einflußnahme und bitten wir die Kollegen, dieses beachten zu wollen. In einer Zeit der Revolution, wo noch so vieles drunter und drüber geht, muß man auch in solchen Dingen etwas Nachsicht üben. Das Neue renkt sich erst nach und nach ein.

Hauptverwaltung und Schriftleitung.

In der Zeit vom 11.—17. Mai ist der Beitrag für die 20. Woche fällig.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände der Gewerkschaften.

Am 25. April tagte in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände der Gewerkschaften, die sich an erster Stelle mit der Entscheidung eines Grenzstreites zwischen den Verbänden der Porzellanarbeiter und Fabrikarbeiter befassen sollte. Die Konferenz übertrug die Vorprüfung des umfangreichen Materials einer dreigliedrigen Kommission, die der nächsten Vorstandskonferenz Bericht erstatten sollte.

Sodann trat die Konferenz in die Beratung der „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“, über die im Namen der von der Februarkonferenz eingesetzten Verfassungskommission Leipart referierte.

In der anschließenden Debatte wurden zahlreiche Änderungen an den Richtlinien sowie auch einige Einwendungen in Bezug auf die Bestimmungen über die Betriebsausschüsse gemacht und sodann der Verfassungsausschuß beauftragt, beide Vorlagen einer nochmaligen Prüfung und Redaktion zu unterziehen. Der stenographische Bericht der Verhandlungen der Konferenz, soweit er sich auf die Behandlung der Frage der Betriebs- und Arbeiterräte erstreckt, soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Die der Konferenz weiterhin unterbreitete Vorlage von „Satzungen des deutschen Gewerkschaftsbundes“ soll zur Beratung bis zur nächsten Konferenz zurückgestellt werden, damit die Gewerkschaftsvorstände sich damit zuvor beschäftigen können.

Nach einigen Mitteilungen des Vorsitzenden über internationale Organisationsbestrebungen, die von französischer und amerikanischer Seite ausgehen, stimmte die Konferenz dem Anschluß des Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurant-

angestellten an die Generalkommission zu. Ferner wurde der Beitritt der Generalkommission zur Deutschen Liga für Völkerrecht beschlossen.

Gen die von der vorhergehenden Vorstandskonferenz beschlossenen Abänderungen an den Grundsätzen über gewerkschaftliche Organisationen hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Angelegenheit wurde bis zur nächsten Konferenz vertagt.

Über den Ausbau der Unfallversicherung berichtete Gen. G. Heinke über eine Reihe von Mibständen in der Unfallverhütung und Krankheitsverhütung, die nach einer verstärkten Arbeiterkontrolle in den Betrieben und auf den Bauten rufen. Der Redner verlangt eine Änderung des § 139 der Gewerbeordnung (Gewerbeaufsicht) und des § 875 der R.V.O. betr. Anstellung von Arbeiterkontrolleuren bei den Unfallberufsgenossenschaften. Weiterhin sollten schwere Berufserkrankungen als Unfälle anerkannt und entschädigt werden. Diese Reformen sollten durch ein Notgesetz herbeigeführt werden. In der Diskussion wurden die Darlegungen des Redners durch weitere Materialien aus den verschiedensten Berufen ergänzt und darauf hingewiesen, daß umfassende Reformen des Arbeitsrechtes und der Reichsversicherungsordnung notwendig seien. Eine durchgreifende Neugestaltung des Aufsichtsdiensates durch Hinzuziehung von Arbeiterkontrolleuren und durch verschärfte Dienstabweisungen für die Aufsichtsbeamten dürfte deshalb nicht aufgeschoben werden. Der kommende Gewerkschaftskongreß soll sich eingehender mit dieser Frage beschäftigen.

Daraufhin wurden die Richtlinien in der von der Kommission redigierten Fassung sowie die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte von der Konferenz angenommen. Diese lauten:

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die versäumte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat
- das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrages hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
- bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
- bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentschieden;
- bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs einzugreifen.
- Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebs zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs zurückgewiesen werden.

Tarif-Vereinbarungen

Breslau. Landschaftsgärtnerei. Da der Abschluß eines körperschaftlichen Vertrages nicht möglich war, ist von seiten unseres Verbandes mit den Landschaftsgärtnereiernehmern der Vertrag einzeln abgeschlossen worden. Bisher haben folgende Betriebe unterzeichnet: Arthur Seidel, Kurt Schütze, J. Krawietz, Max Kellner, A. Semter, Paul Häff. — Arbeitszeit: 8 Stunden. — Arbeitslohn: Obergärtner und Anlagenführer 1,75 bis 2,00 Mk., Obergehilfen und Gehilfen über 25 Jahre 1,50—1,70 Mk., Gehilfen bis 25 Jahre 1,30—1,50 Mk., Vorarbeiter 1,30—1,50 Mk., ständige Arbeiter 1,20—1,40 Mk., Anhilfsarbeiter 1,10—1,30 Mk.; Frauen 75—90 Pf., Kutscher (einschl. der notwendigen Sonn- und Feiertagsarbeit für Stall und Pferd) wöchentlich 70 Mk., Ueberstunden 25 v. H. Zuschlag, Sonn- und Feiertagsarbeit 50 v. H. Zuschlag. Bei auswärtigen Arbeiten, wo keine tägliche Rückfahrt

möglich, eine Auslösung von 40 v. H., bei täglicher Rückfahrt 25 v. H. Aufschlag.

Bromberg. Vertragschließende: Gruppe Provinz Posen des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und Verwaltung Bromberg des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits. Geltungsbereich: Provinz Posen. Gültig ab 28. April 1919 mit vierwöchentlichem Kündigungsrecht. — Arbeitszeit: Achtstündig, mit Ausnahmen in Baumschulen, Topfpflanzen-, Blumen- und Gemüsegärtnereibetrieben, in welchen vom 1. Mai bis 31. Oktober bis zu 10 Stunden gearbeitet werden darf. — Arbeitslohn: Gehilfen im 1. und 2. Gehilfenjahr die Stunde 1,10 Mk., im 3. und 4. Jahre 1,30 Mk., darüber 1,50 Mk., Gehilfen in leitender Stellung und Obergärtner erhalten nach freier Vereinbarung entsprechend mehr. Gelernte weibliche Kräfte (Gehilfen) erhalten 20 v. H. weniger als vollwertige männliche Arbeiter; vollwertige Arbeiter über 18 Jahre die Stunde 1,20 Mk.; vollwertige Arbeiterinnen über 18 Jahre 0,50 Mk.; Jugendliche und Invaliden nach freier Vereinbarung. Ueberstunden sind mit 25 v. H. Aufschlag zu vergüten, nicht naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeiten mit 50 v. H. Aufschlag. Werden Gehilfen und Arbeiter auf Landschaft beschäftigt und dauert diese Arbeit länger als einen Tag, so sind diesen die Stundenlohnsätze der Landschaftsgärtnerei zu zahlen, nämlich mit einem Zuschlag von 40 v. H. zu den vorgenannten Sätzen. — Für Gewährung von Beköstigung darf für den Tag 4,— Mk., für Gewährung von Wohnung einschließlich Bett den Tag 1,— Mk. in Anrechnung gebracht werden.

Frankfurt a. O. Vertragschließende: Gruppe Frankfurt a. O. des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und Verwaltung Frankfurt a. O. des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter sowie des Deutschen nationalen Gärtnerverbandes andererseits. Geltungsbereich: Frankfurt a. O. und nähere Umgebung. Der Vertrag ist am 7. April in Kraft getreten; er gilt bis zum 7. Juli d. J. und läuft je ein Vierteljahr weiter, wenn nicht einen Monat vorher gekündigt wird. — Arbeitszeit: Achtstündig, in Erwerbsetrieben, mit Ausnahme der Landschaftsgärtnerei, dürfen während 9 Sommermonaten täglich bis zu zwei Ueberstunden geleistet werden. Diese Ueberstunden sind mit 10 v. H. Aufschlag zu bezahlen. — Arbeitslohn: Jugendliche Arbeiterinnen von 14—15 Jahren die Stunde 0,30 Mk., von 16 einschließlich 18 Jahren 0,45 Mk., Voll-Arbeiterinnen vom 19. Lebensjahre und darüber 0,50 Mk., nach einjähriger Tätigkeit 0,55 Mk., Packerinnen beim Baumschulversand erhalten einen weiteren Zuschlag von 0,05 Mk. die Stunde; jugendliche Arbeiter von 14 Jahren die Stunde 0,30 Mk., von 15 Jahren 0,40 Mk., von 16 Jahren 0,50 Mk., von 17 Jahren 0,60 Mk., von 18 Jahren 0,70 Mk., von 19 Jahren 0,80 Mk.; Vollarbeiter von 20 Jahren und darüber 0,90 Mk., nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe 1 Mk.; Gehilfen im ersten Gehilfenjahr 0,90 Mk., im zweiten Jahre 1 Mk., im dritten Jahre 1,10 Mk., letztere nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe 1,20 Mk. Aeltere Gehilfen nach Vereinbarung; Gehilfen in leitender Stellung 1,50 Mk. Heizdienst, sowie Sonn- und Feiertagsdienst werden im gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt, andere an Sonn- und Feiertagen sich notwendig erweisende Arbeiten sind mit einem Aufschlage von 50 v. H. zu vergüten. Gewährte freie Station wird mit 4 Mk. den Tag in Anrechnung gebracht.

Göttingen. Vertragschließende: Ortsgruppe Göttingen des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und Verwaltung Göttingen des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits. Geltungsbereich: Göttingen und nähere Umgebung. — Arbeitszeit: Achtstündig; in Erwerbsetrieben mit Ausnahme der Landschaftsgärtnereien vom 1. März bis 31. Oktober bis zu 10 Stunden zulässig. — Arbeitslohn: a) Landschaftsgärtnereien: Gehilfen von 18—21 Jahren 0,95 Mk., von 21—25 Jahren 1,10 Mk., über 25 Jahre 1,25 Mk. Werden die Gehilfen in anderen Gärtnereien beschäftigt, so erhalten sie für diese Arbeitsleistung die Stunde 10 Pfg. weniger. Ausgelernte Arbeiter von 16—18 Jahren die Stunde 0,60 Mk., von 18—21 Jahren 0,80 Mk., von 21—25 Jahren 0,95 Mk., über 25 Jahre 1,10 Mk.; ungelernete Arbeiter von 14—16 Jahren 0,50 Mk., von 16—18 Jahren 0,60 Mk., von 18—21 Jahren 0,70 Mk., von 21—25 Jahren 0,80 Mk., über 25 Jahre 0,90 Mk. b) Andere Erwerbsetrieben: Gehilfen von 16—18 Jahren die Stunde 0,75 Mk., von 18—21 Jahren 0,85 Mk., von 21—25 Jahren 1 Mk., über 25 Jahre 1,15 Mk., in leitender Stellung 1,20 Mk. Angelernte und ungelernete Arbeiter dieselben Sätze wie in der Landschaftsgärtnerei. Angelernte Arbeiterinnen von 16—18 Jahren 0,40 Mk., von 18—21 Jahren 0,50 Mk., von 21—25 Jahren 0,55 Mk., über 25 Jahre 0,60 Mk.; ungelernete Arbeiterinnen von 14—16 Jahren 0,30 Mk., von 16—18 Jahren 0,35 Mk., von 18 bis 21 Jahren 0,40 Mk., von 21—25 Jahren 0,45 Mk., über 25 Jahre 0,50 Mk. Als angelernte Arbeiter gelten solche, die mindestens zwei Jahre in Gärtnereibetrieben tätig waren. Für Ueberstunden, sowie für außergewöhnliche Sonn- und Feiertagsarbeiten ist ein Aufschlag von 25 v. H. zu zahlen. — Die Arbeitnehmer verpflichten sich, außerhalb der Arbeitszeit auf eigene Rechnung keine Arbeit auszuführen. — Der Vertrag ist mit dem 1. April in Kraft getreten; er läuft zunächst drei Monate und ist dann jeweilig auf einen Monat kündbar.

Heilbronn a. N. Zwischen der Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs (Bezirk II Heilbronn und Umgebung) einerseits und dem Verbands der Gärtner und Gärtnerarbeiten, Verwaltung Heilbronn, andererseits ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. **Arbeitslohn:** Privat- und Obergärtner die Stunde 1,50 Mk., Obergehilfen 1,30 Mk., Gehilfen über 20 Jahre 1 Mk., von 18—20 Jahren 85 Pfg., im ersten Gehilfenjahre 75 Pfg.; Hilfsarbeiter über 20 Jahre 85 Pfg., unter 20 Jahre 70 Pfg.; weibliche Kräfte 40—60 Pfg. Ueberstunden 25 v. H. Aufschlag. — **Arbeitszeit:** Vier Monate (November bis einschl. Februar) 8, acht Monate 10 Stunden „für alle Betriebe ohne Ausnahme“. (Soll hier aber nur die Bedeutung haben: Für alle Erwerbsbetriebe. Reine Landschaftsgärtnereien gibt es am Platze nicht.)

Insterburg (Ostpr.). Vertragschließende: Verband Deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Insterburg, einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiten, Verwaltung Insterburg, andererseits. — **Arbeitszeit:** Achtstündig mit Ausnahme in den Erwerbsbetrieben der Gemüse-, Baumschul- und Gemüsegärtnerei, wo vom 1. März bis 31. Oktober eine Erweiterung bis zu 10 Stunden zulässig ist. — **Heizdienst** und naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit gewöhnlicher Stundenlohn. Für letztere werden durchgängig drei Stunden gerechnet; die übrige Sonntagsarbeit ist mit 50 v. H. Aufschlag zu vergüten. — **Arbeitslohn:** Gehilfen in den ersten zwei Jahren nach der Lehrzeit die Stunde 85 bis 100 Pfg., im dritten und vierten Jahre 1—1,20 Mk., über vier Jahre 1,30 Mk. Gehilfen in leitender Stellung nach freier Vereinbarung mit entsprechendem Aufschlag. Arbeiter über 18 Jahre 1 Mk., darunter nach freier Vereinbarung. Frauen über 18 Jahre 45 Pfg., darunter nach freier Vereinbarung. — **Landschaftsarbeit** 40 v. H. Zuschlag. Ueberstunden 25 v. H. Zuschlag. — **Kost- und Wohnzwang** darf nicht ausgeübt werden. Für Gewährung von Kost darf den Tag 4 Mk. in Anrechnung gebracht werden, für Wohnung einschl. Bett den Tag 1 Mk.

Koblenz. Vertragschließende: Verband Deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Koblenz, einerseits und Verwaltung Koblenz des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiten andererseits. **Geltungsbereich:** Koblenz und Umgegend. — **Arbeitszeit:** Achtstündig, mit Ausnahme in Handelsgärtnereien, wo vom 16. Februar bis 15. November bis zu 10 Stunden gearbeitet werden darf. Wird in einem Betrieb die Landschaftsgärtnerei nebenbei ausgeführt, so ist die achtstündige Arbeitszeit im ganzen Betriebe einzuführen. Sonn- und Feiertags nur naturnotwendige Arbeiten. — **Arbeitslöhne:** a) Landschaftsgärtnereihilfen im ersten und zweiten Gehilfenjahre die Stunde 0,90 Mk., im dritten und vierten Jahre 1,20 Mk., darüber und Verheiratete 1,50 Mk. Gartenarbeiter von 14—16 Jahren die Stunde 0,70 Mk., 16—18 Jahren 0,80 Mk., über 18 Jahre 1 Mk., wenn drei Jahre im Betriebe, dann ist Gehilfenlohn zu zahlen. b) Handelsgärtnereien und gemischte Betriebe: Sämtliche Lohnsätze sind mit 10 v. H. niedriger als in Landschaftsgärtnereien. — **Aufhebung** dieses Vertrages kann nur mit vierwöchentlicher Kündigung erfolgen. Der Vertrag ist mit dem 22. April 1919 in Kraft getreten.

Magdeburg. Vertragschließende: Gruppe Magdeburg des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und Verwaltung Magdeburg des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiten andererseits. **Geltungsbereich:** Die Kreise Magdeburg, Stadt Wolmirst. dt. Neuhauensleben. Wanzleben, Kalbe a. S. Gültig ab 1. April 1919 mit monatlichem Kündigungsrecht. — **Arbeitszeit:** Achtstündig mit Ausnahme in den Erwerbsbetrieben der Topfpflanzen-, Schnittblumen-, Samen- und Gemüsegärtnereien, sowie Baumschulen, Rosenschulen und Beerenobst, wo vom 1. März bis 13. Oktober bis zu zehn Stunden gearbeitet werden darf. — **Arbeitslohn:** a) Privatgärtnereien und Erwerbsbetriebe der Blumen-, Gemüse- und Baumschulgärtnerei, sowie der oben bezeichneten Plantagen und sonstigen Betriebe: Gehilfen im ersten Gehilfenjahre die Stunde 0,90 Mk., bis zum 21. Jahre einschließlich 1,20 Mk., darüber 1,40 Mk.; jugendliche Arbeiter vom 14.—17. Lebensjahre 30—60 Pfg., vom 17.—22. Jahre 0,80 Mk., ältere 1,10—1,20 Mk.; jugendliche Arbeiterinnen von 14—17 Jahren 0,30—0,50 Mk., ältere 0,60—0,70 Mk. b) Landschaftsgärtnerei: Gehilfen im ersten Gehilfenjahre die Stunde 1 Mk., bis zum 21. Lebensjahre einschließlich 1,30 Mk., ältere 1,60 Mk. Arbeiter und Arbeiterinnen wie in den anderen Betrieben. Beschäftigte in leitender Stellung erhalten zu obigen Lohnsätzen entsprechenden Aufschlag. — **Ueberstunden** werden mit 25 v. H. Aufschlag bezahlt. Angefangene Stunden rechnen als volle Stunden. Naturnotwendiger Sonn- und Feiertagsdienst rechnet zum normalen Stundenlohn, außergewöhnliche Arbeiten an solchen Tagen mit 50 v. H. Aufschlag. — Für etwa gewährte freie Station bei gesundheitlich einwandfreier und sauber zu haltender Wohnung mit Licht und Heizung kann wöchentlich bis zu 30 Mk. in Ansatz gebracht werden, ohne Beköstigung wöchentlich 3 Mk.

Oldenburg. Hier wurde eine Vereinbarung getroffen, die folgende Löhne vorsieht: a) Topfpflanzen: Gehilfen im ersten Gehilfenjahre 0,80 Mk., im zweiten 0,90 Mk., über 20 Jahre alt 1,— Mk., nach ½ Jahr 1,10 Mk., nach 1 Jahr 1,20 Mk., ältere Gehilfen 1,40 bis 1,60 Mk. die Stunde. b) Landschaft: Im ersten

Gehilfenjahre 1,40 Mk., im zweiten 1,60 Mk. — Ueberstunden sind mit 20 v. H. Aufschlag zu vergüten.

Plauen i. Vogtl. Vertragschließende: Die örtlich zuständigen Gruppen des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiten andererseits. **Geltungsbereich:** Das Gebiet der Gruppe Vogtland des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe, nämlich die Orte Plauen, Elsterberg, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen und Bad Elster mit den dazu gehörigen Landgebieten. Unter textlicher Zugrundelegung des Dresdener Vertrages, auch bezüglich der Arbeitszeit, sind folgende Arbeitslöhne vereinbart: a) Handelsgärtnerei: Gehilfen im ersten Gehilfenjahre 0,85 Mk., im zweiten und dritten Gehilfenjahre 1,— Mk., über 20 Jahre alt 1,20 Mk., ältere Arbeiter 0,85 Mk., Gärtnerinnen 0,80 Mk., Frauen 0,60 Mk. b) Landschaftsgärtnerei: Vollgehilfen die Stunde 1,50 Mk., Junggehilfen und ständige Arbeiter 1,25 Mk., Aushilfsarbeiter 1,10 Mk., Frauen 0,80 Mk.

Reutlingen. Vertragschließende: Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs, Ortsgruppe Reutlingen, einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiten, Verwaltung Reutlingen, andererseits. **Geltungsbereich:** Reutlingen und Umgebung. — **Arbeitslohn:** a) Landschafts- und Privatgärtnerei: Eingearbeitete Gehilfen und Arbeiter 1,25 Mk. die Stunde, nicht eingearbeitete Gehilfen und Arbeiter 1 Mk., jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren und weibliche Arbeitskräfte 0,70 Mk.; bei Arbeiten außerhalb Reutlingens, die auswärtiges Uebernachten bedingen, wird ein Zuschlag von 25 v. H. bezahlt. — Als eingearbeitet gelten: Gehilfen halbjährige, Arbeiter zweijährige Tätigkeit auf Landschaft. Solche Beschäftigte, die den vereinbarten Tariflohn schon beziehen, erhalten einen Aufschlag von 5 v. H. Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 v. H. bezahlt. — b) Erwerbsbetriebe der Baumschulen-, Blumen- und Gemüsegärtnerei: Obergehilfen 1 Mk. die Stunde, Gehilfen über 20 Jahre 90 Pfg., Gehilfen unter 20 Jahre 80 Pfg., Hilfsarbeiter über 20 Jahre 75 Pfg., Hilfsarbeiter unter 20 Jahre 65 Pfg., Hilfsarbeiter unter 17 Jahre 45 Pfg., weibliche Arbeitskräfte 35—60 Pfg. Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 v. H. bezahlt. Solche Beschäftigte, die den vereinbarten Tariflohn schon beziehen, erhalten einen Aufschlag von 5 v. H. — Der Vertrag tritt am 1. März 1919 (rückwirkend) in Kraft. — Er gilt bis 1. März 1920. Sofern keine Kündigung erfolgt, läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter. Kündigung hat gegenseitig zwei Monate vor Ablauf zu erfolgen. Bezüglich der Arbeitszeit, Schlichtungsausschuss, Arbeitsnachweis, Bezahlung des Sonntagsdienstes, der Sonntagsarbeit und des Heizdienstes sind die Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft für Württemberg und Hohenzollern maßgebend.

Rostock. Vertragschließende: Verband Deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Rostock, einerseits und Verwaltungsstelle Rostock des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiten andererseits. **Geltungsbereich:** Rostock. Gültig ab 1. April mit dreimonatlicher Kündigung. — **Arbeitszeit:** Achtstündig, in Erwerbsbetrieben der Topfpflanzen- und der Gemischtgärtnereien vom 1. März bis 31. Oktober bis zu zehn Stunden zulässig. Lehrlinge unterliegen denselben Bedingungen. — **Arbeitslohn:** a) Gehilfen im ersten und zweiten Gehilfenjahre die Stunde 85 Pfg., im dritten und vierten 1 Mk., ältere 1,10 Mk. Heizdienst sowie naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit zu gewöhnlichem Lohn; andere Ueberstunden 25 v. H. Aufschlag. Als Kostgeld wird die Woche 25 Mk. berechnet. b) Landschaftsgärtnerei: Uausgebildete Gehilfen die Stunde 1,10 Mk., Gehilfen bis 22 Jahre 1,20 Mk., über 22 Jahre 1,40 Mk.; für auswärtige Arbeiten die Stunde 10 Pfg. Zuschlag. Die Arbeitnehmer verpflichten sich, keine gärtnerischen Arbeiten auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Schwerin (Meckl.). Vertragschließende: Verband Deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Schwerin, einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiten, Verwaltung Schwerin andererseits. **Geltungsbereich:** Stadt Schwerin. — **Arbeitszeit:** In den Erwerbsgärtnereien (mit Ausnahme in Landschaft) kann die achtstündige Arbeitszeit vom 1. März bis 1. Oktober bis um zwei Stunden überschritten werden. — **Arbeitslohn:** In Baumschulen und auf Landschaft: Gehilfen über 20 Jahre 1,50 Mk., unter 1,30 Mk. Blumen- und Gemüsegärtnerei: Gehilfen über 20 Jahre 1,30 Mk., unter 1,10 Mk. — Arbeiter in allen Branchen über 20 Jahre 1,25 Mk., unter 1,10 Mk. Frauen und Mädchen über 17 Jahre 70 Pfg., unter 60 Pfg. — Ueberstunden 25 v. H. Aufschlag. Nichtnaturnotwendige Sonntagsarbeit 50 v. H. Aufschlag.

Stegen i. W. Für die Gartenbaubetriebe im gesamten Siegener Land ist zwischen den zuständigen Gruppen des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiten folgendes vereinbart worden: **Arbeitszeit:** Nach Maßgabe des geltenden Zentraltarifs, in den Erwerbsbetrieben der Blumen-, Baumschulen- und Gemüsegärtnereien vom 1. März bis 15. November bis zu 10 Stunden zulässig. — **Arbeitslohn:** Für gemischte Betriebe einschließlich Baumschulen und Landschaft: Gehilfen im ersten Gehilfenjahre die Stunde 1,— Mk., bis zum vollendeten 20. Jahre 1,10 Mk., Vollgehilfen von 20 bis 22 Jahren 1,20 Mk., ältere Gehilfen 1,30 Mk., verheiratete und Obergehilfen 1,40 Mk., verheiratete Obergehilfen 1,50 Mk. Nach einjähriger Tätigkeit

in demselben Betriebe die Stunde 0,10 Mk. Aufschlag. Eingearbeitete ständige Arbeiter 1,20 Mk., Hilfsarbeiter 1,— Mk.; ständige Arbeiterinnen 0,60 Mk. Nicht vollarbeitsfähige Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen nach freier Vereinbarung. Überstunden und nicht naturnotwendige Sonntagsarbeit 25 v. H. Aufschlag. Für Obergärtner ist entsprechend höherer Lohn zu vereinbaren. Für gewährte Kost und Wohnung werden die Woche 30 Mk. in Abzug gebracht. Gültigkeit des Vertrages ab 11. April mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist.

Velbert (Rheinl.). Vertragschließende: Verein selbständiger Handels- und Landschaftsgärtner Velberts einerseits und Verwaltung Velbert des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits. — Um den Teuerungsverhältnissen in Velbert Rechnung zu tragen, wird vereinbart: Auf alle Stundenlöhne, die in dem Tarifvertrag des Bereiches der „Gruppe Bergische“ enthalten sind, wird ein Ortszuschlag von 0,40 Mk. bezahlt. Für Gärtnereiarbeiter wird als Grundlohn 1,20 Mk. die Stunde vereinbart. Obergelhilfen erhalten in Landschaftsbetrieben 0,20 Mk., in Topfpflanzenbetrieben 1,50 Mk. die Stunde Sonderzulage. Diese Vereinbarungen treten außer Kraft, sobald von der gärtnerischen Arbeitsgemeinschaft, Sitz Elberfeld-Barmen, ein neuer Vertrag abgeschlossen ist. Die Abmachung ist am 28. April 1919 in Kraft getreten.

Arbeitskämpfe

Hannover. Der Streik des Personals der Stadtgärtnerei und der städtischen Friedhöfe in Linden ist beigelegt. In Verhandlungen der Organisation und dem Arbeitsausschuß mit dem Magistrat erklärte sich letzterer bereit, den geforderten Lohnsatz ab 1. März nachzuzahlen. Die Arbeiterschaft war damit einverstanden und nahm nach viertägigem Streik die Arbeit wieder auf. Die Streiktage wurden bezahlt. — Der Magistrat der Stadt Hannover schloß mit sämtlichen in Frage kommenden Organisationen der städtischen Arbeiter einen Tarifvertrag bis zum 30. Juni d. J. ab. Ohne Rücksicht auf die einzelnen Berufe erhalten gelernte Arbeiter 1,75 Mk., angelehrte Arbeiter 1,50 Mk., ungelernete Arbeiter 1,40 Mk., jugendliche Arbeiter von 15 und 16 Jahren 0,50 Mk., im 17. und 18. Jahre 0,75 Mk., Frauen, die auf Erwerb angewiesen sind, 0,90 Mk., Frauen unter 18 Jahren 0,60 Mk. Auf Frauen, die die Arbeit als Nebenbeschäftigung betreiben, findet der Tarif keine Anwendung. Es sollen nach Möglichkeit nur solche Frauen eingestellt werden, die auf Erwerb angewiesen sind. Diejenigen Arbeiter, die länger als drei Jahre im Betriebe tätig sind, können in Uebereinstimmung mit Betriebsleitung und Arbeitsausschuß zu angelernten Arbeitern ernannt werden. Ueber einen allgemeinen Tarifvertrag, in welchem die Ruhegelder, der Urlaub und sämtliche andere Fragen des Arbeitsverhältnisses geregelt werden, schweben noch Verhandlungen. — Anschließend an Hannover schloß auch der Magistrat von Linden für das Personal der Stadtgärtnerei und der Friedhöfe mit unserer Organisation einen Tarifvertrag ab. Die Lohnsätze sind dieselben wie in Hannover.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Düsseldorf. Lohnänderung bei der Stadtverwaltung. Rückwirkend ab 1. April 1919 erhalten die Handwerker, wozu auch die Gärtner gehören, die Stunde 2,50 Mk., Gartenarbeiter usw. 2,15 Mk., Frauen den Tag 10,80 Mk. Außerdem wird eine Teuerungszulage gewährt: Für Verheiratete 500 Mk.; für Ledige, die allein stehen, 250 Mk.; für solche, die bei der Familie wohnen, 150 Mk. — ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer. Davon werden 100 Mk. sofort gezahlt, 300 Mk. in der nächsten Woche und 100 Mk. am 31. August 1919. (Bei den niederen Sätzen entsprechende Teilzahlungen.)

Essen. Stadtgärtnerei. Infolge der stetigen Steigerung der Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten hat die Stadt Essen sämtlichen städtischen Arbeitern folgende Teuerungszulagen auf drei Monate gewährt: Für gelernte Handwerker 50 Mk., für angelehrte Arbeiter 75 Mk. und für ungelernete Arbeiter 100 Mk. den Monat. Ferner wird der Tariflohn ab 1. März nachgezahlt. Der Lohn der Gärtner beträgt jetzt 1,95 2,25 Mk. und 50 Mk. Teuerungszulage.

Hildesheim. Die bei der städtischen Gartenverwaltung in Hildesheim beschäftigten Gärtner und Arbeiter hatten in Verhandlungen mit dem Magistrat am 4. März mit der Festlegung einer neunstündigen Arbeitszeit unter Vorbehalt sich einverstanden erklärt. Sie haben in ihrer Sitzung am 7. April dagegen Einspruch erhoben und sich auf die Abmachungen der Zentral-Arbeitsgemeinschaft berufen, die für städtische Betriebe das ganze Jahr über eine achtstündige Arbeitszeit zuläßt. In der Sitzung des Arbeitsausschusses am 11. April wurde unter Vorbehalt der Zustimmung

der Arbeiterschaft beschlossen: „Die neunstündige Arbeitszeit vorläufig bis 19. April beizubehalten, vom 22. April ab soll eine achtstündige Arbeitszeit von ½8 bis 6 Uhr mit zweistündiger Mittagspause eingeführt werden. Falls in der Sitzung beim Reichsarbeitsministerium andere Arbeitszeiten festgelegt werden, werden diese anerkannt.“

Blumengeschäftsangestellte

Die Arbeitszeit in Blumengeschäften.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt laut Zentraltarifvertrag im ganzen deutschen Reiche 48 Stunden mit Einschluß etwaiger Sonn- und Feiertagsarbeit und ausschließlich der Essenspausen.

Hierzu kommen noch folgende Gesetzesbestimmungen: Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist dem Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren.

Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens eineinhalb Stunden verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung hierüber erfolgt ist (im Zentralvertrage ist dies nicht vorgesehen, dagegen kann es in den örtlichen Vereinbarungen nachgeholt werden) vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenschaft des Betriebes entsprechend den Bestimmungen der neuen Verordnung festzulegen und durch Aushang bekannt zu geben.

An 20 der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre darf Ueberarbeit stattfinden. Die Beschäftigung darf aber 10 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die achtstündige Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird. Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund dieser Bestimmung über acht Stunden beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

Tarif-Vereinbarungen

Bromberg. Vertragschließende: Verband Deutscher Blumengeschäftsinhaber, Gruppe Bromberg, einerseits und Gruppe der Blumengeschäftsangestellten Bromberg des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits. Es wurden folgende Mindestlöhne vereinbart: Binderinnen im zweiten Berufstätigkeitsjahr die Woche 20 Mk., im dritten 25 Mk., im vierten und fünften 38 Mk., im sechsten und siebenten 45 Mk. Binderinnen in leitender Stellung erhalten entsprechend mehr. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre monatlich 25 Mk., im zweiten Jahre 40 Mk., Hilfsarbeiter und kaufmännische Angestellte dürfen zu praktischen Bindereiarbeiten nicht herangezogen werden. — Wird ein Angestellter in Kost und Wohnung genommen, so ist diesem auf die ersten zwei Lohnsätze ein Aufschlag von 11 Mk. wöchentlich zu zahlen. Es ist dies Gegenstand von Vereinbarung für die Abzüge von Kost und Logis; für diese ist pro Tag bei der Auszahlung am Wochenschluß 3 Mk. in Abzug zu bringen. Alle Beschäftigten erhalten nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe einen Urlaub von 7 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes, nach zweijähriger Tätigkeit einen solchen von 14 Tagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zentraltarifvertrages.

Dresden. Für die Blumengeschäftsbetriebe von Dresden und Umgebung ist am 1. Mai ein Arbeitsabkommen abgeschlossen worden. Dieses sieht in Ergänzung der Zentralvereinbarungen folgendes vor: **Mindestlöhne:** Ausgelernte erhalten in den ersten 6 Monaten nach beendeter Lehrzeit die Woche 25 Mk., angehende zweite Binderinnen 32 Mk., zweite Binderinnen 35 Mk., angehende erste Binderinnen 42 Mk., erste Binderinnen 50 Mk.; Leiterinnen und allererste Kräfte unterliegen mit ihren höheren Lohnsätzen der freien Vereinbarung. Lernende erhalten im ersten Lehrjahre den Monat 25 Mk., im zweiten 40 Mk. Um den Lernenden eine gute fachliche Ausbildung zu gewährleisten, dürfen Lehrlinge nur in solchen Geschäften ausgebildet werden, in welchen Binderinnen tätig sind, und sollen auf zwei Binderinnen nicht mehr als ein Lehrling beschäftigt werden; die Gesamtzahl der Lernenden soll in keinem Betriebe mehr als drei betragen. In Geschäften mit einer Binderin darf ein Lernender beschäftigt werden. — Für sauber gehaltene Wohnung und ausreichende Beköstigung kann die Woche bis zu 20 Mk. in Abzug gebracht werden. Als gegenseitige Kündigungsfrist für Inhaber

und Angestellte ist eine halbmonatliche vereinbart und als Kündigungstage der 1. und 15. jeden Monats. — Nach zweijähriger Tätigkeit im Betriebe ist ein Sommerurlaub von mindestens fünf Tagen unter Fortzahlung des Gehalts zu gewähren, steigend alljährlich um 1 Tag bis zu 14 Tagen. Bisher schon übliche längere Urlaubsfristen sollen nicht gekürzt werden. — Der Arbeitsnachweis wird dem bestehenden paritätischen der gärtnerischen Arbeitsgemeinschaft in Dresden, Blumenzentrale, Dresden-A., Breite Str. 23, angesprochen.

Stettin. Vertragschließende: Die örtlichen Gruppen des Verbandes der Blumengeschäftsinhaber und unseres Verbandes. Als Arbeitslohn wird vereinbart für Lernende im ersten Lehrjahr 25 Mk., im zweiten 45 Mk. monatlich. Binderinnen erhalten im ersten Jahre nach der Lehrzeit 27,50 Mk., im zweiten 35 Mk., im dritten 40 Mk. die Woche. Dauer des Tarifvertrages bis 31. Dez. 1919.

Lehrlings- u. Bildungswesen

Einheitliche Regelung des Lehrlingswesens in Preußen.

(Fortsetzung statt Schluß.)

§ 5. Allgemeine Bestimmungen über das Lehrverhältnis.

a) Lehrvertrag.

Der zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bzw. dessen Vater, Vormund oder gesetzlichen Stellvertreter binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließende Lehrvertrag muß genaue Angaben enthalten über

1. die Dauer der Lehrzeit,
2. die beiderseitigen Leistungen,
3. die gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen, unter denen eine einseitige Lösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist in drei Ausfertigungen von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Stellvertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einer Ausfertigung dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Eine Ausfertigung erhält die Landwirtschaftskammer zwecks Führung der von ihr anzulegenden Lehrlingsrolle.

Vor Abschluß des Lehrvertrages ist dem Lehrherrn vorzulegen:

1. ein amtsärztliches oder behördlich beglaubigtes ärztliches Gesundheitsattest,
2. das letzte Schulzeugnis.

Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde den Lehrvertrag sowie auch das ärztliche Zeugnis nebst Schulzeugnis auf Verlangen einzureichen.

b) Dauer der Lehrzeit.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern. Eine Abkürzung der Lehrzeit bis auf zwei Jahre ist beim Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Herkunft aus gärtnerischem Hause, gute Schulbildung, vorgeschrittenes Alter, Teilnahme am Kriege) zulässig.

c) Anforderungen an Vorbildung, Gesundheitszustand und Verhalten der Lehrlinge.

Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, die die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen, mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht haben und nicht an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, die zur Erlernung der Gärtnerei untauglich machen (vergl. § 5 unter a Abs. 4, 5).

Die Lehrlinge sind der väterlichen Zucht der Lehrherren unterworfen und ihnen oder ihren Vertretern zur Folgsamkeit und Treue, Fleiß und gesittetem Betragen verpflichtet.

Die Lehrlinge sind gehalten, eine am Orte oder in erreichbarer Nähe bestehende Fortbildungs-, gärtnerische Fachschule oder Landwirtschaftliche Winterschule zu besuchen.

Zum Besuch öffentlicher Versammlungen und zur Teilnahme an Vereinen haben die Lehrlinge die Erlaubnis ihrer Lehrherren einzuholen.*)

Die Lehrlinge haben sich am Schlusse der Lehrzeit der von der Landwirtschaftskammer eingerichteten praktischen Prüfung für Gärtnerlehrlinge nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen zu unterziehen (III).

d) Gründe für die Lösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Kündigungsfrist gelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit, die stets in die Lehrzeit einzurechnen ist, kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 der Reichsgewerbeordnung (R.G.O.) vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet, oder wenn er die ihm im § 127 der R.G.O. auferlegten

Pflichten wiederholt verletzt oder gegebenenfalls den Besuch der Fachfortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten der Lehrlinge kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 und 5 R.G.O. vorgesehenen Fälle vorliegt,
2. der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Wechsel des Inhabers des Lehrbetriebes gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

e) Lehrbrief.

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling über die Dauer der Lehrzeit, sein Betragen und die im Berufe erworbenen Kenntnisse ein Zeugnis (Lehrbrief) auszustellen, das von der Gemeindebehörde zu beglaubigen ist.

Der Lehrbrief hat insbesondere Angaben darüber zu enthalten, in welchen Sonderfächern (z. B. Baumschulbetrieb, Obst- und Gemüsebau, allgemeine Pflanzenkulturen, Treiberei und dergl.) der Lehrling ausgebildet wurde.

§ 6. Schiedsverfahren bei Streitfällen.

Ueber etwaige Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung vorstehender Grundsätze und allgemeinen Vorschriften entscheidet der Vorstand der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag des Ausschusses für Gärtnerei. Die streitenden Parteien sind vorher zu hören.

II. Grundsätze für die Vermittlung von Gärtnerlehrstellen.

1. Beschränkung auf anerkannte Lehrwirtschäften.

Die Vermittlung von Lehrstellen für Gärtnerlehrlinge beschränkt sich auf solche Gartenbaubetriebe, die von der Landwirtschaftskammer als Lehrwirtschäften anerkannt sind und deren Inhaber sich demgemäß zur Beachtung der allgemeinen Vorschriften für das Halten und die Ausbildung von Lehrlingen in anerkannten Lehrwirtschäften verpflichtet haben.

Inhaber solcher Betriebe, die von der Lehrstellenvermittlung der Landwirtschaftskammer Gebrauch zu machen wünschen, haben ihr die erforderlichen Angaben unter Benutzung des von ihr herausgegebenen Fragebogens für Lehrherren schriftlich zu liefern (Anlage A).

2. Bekanntgabe der Lehrstellenvermittlung.

Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe. Die Einrichtung der Lehrstellenvermittlung ist fortlaufend in Fach- und Interessentenkreisen in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hierfür kommen in erster Linie die amtlichen Organe der Landwirtschaftskammer, Zeitschriften gärtnerischer Fachverbände und die Tagespresse in Betracht.

Die Landwirtschaftskammer führt ein Verzeichnis der anerkannten Lehrwirtschäften, das Angaben über die Art der Lehrbetriebe, über Unterkunft, Verpflegung, die Höhe des geforderten Lehrgeldes usw. zu enthalten hat.

Dieses Lehrstellen-Verzeichnis kann jedermann gegen Erstattung von M. durch die Landwirtschaftskammer beziehen.

3. Angaben der Stellessuchenden.

Wer den Nachweis einer Lehrstelle wünscht, hat der Landwirtschaftskammer die zur weiteren Behandlung seines Gesuches zweckdienlichen Angaben und Wünsche an der Hand des von der Kammer herausgegebenen Fragebogens für Gärtnerlehrlinge (Anlage B) schriftlich zu machen. Dieser Frage- (Anmelde-) bogen muß auch von dem Vater oder Vormund des stellungsuchenden Lehrlings unterschrieben sein.

4. Vermittelnde Tätigkeit der Landwirtschaftskammer, Abschluß des Lehrvertrages zwischen Lehrherrn und Lehrling.

Nach Prüfung der Anmeldung (vgl. 3) schlägt die Landwirtschaftskammer (Gärtnereiausschuß) dem eine Lehrstelle Suchenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter aus der Zahl der anerkannten Lehrwirtschäften (vgl. Ziffer 1, Abs. 2) eine Anzahl ihr geeignet erscheinender Betriebe zur engeren Auswahl vor.

Die endgültige Auswahl der Lehrwirtschafft nimmt der Stellessuchende bzw. sein gesetzlicher Vertreter selbst vor. Ebenso sind die weiteren Verhandlungen über die beiderseitigen Verpflichtungen unmittelbar zwischen dem Lehrherrn und dem Vertreter des künftigen Lehrlings zu führen.

Für diese Vereinbarungen sind die von der Landwirtschaftskammer erlassenen allgemeinen Vorschriften über das Halten und die Ausbildung von Gärtnerlehrlingen maßgebend (vgl. I). Binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre ist ein schriftlicher Lehrvertrag, für den die von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Vordrucke (Muster) zu benutzen sind, in dreifacher Ausfertigung abzuschließen (Anlage C).

Eine Ausfertigung ist seitens des Lehrherrn der Landwirtschaftskammer einzureichen.

*) Diese Bestimmung ist natürlich ganz unzeitgemäß und ein Beispiel dafür, wie notwendig es gewesen wäre, daß auch Arbeitnehmer-Vertreter an der Beratung teilgenommen hätten.

5. Anzeige über Stellenbesetzung.

Die Besetzung einer für die Lehrstellenvermittlung aufgegebenen Stelle hat der Inhaber des betreffenden Betriebes der Landwirtschaftskammer unverzüglich anzuzeigen.

6. Gebührenfreiheit.

Die Vermittlung erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei.

Desgleichen erteilt die Landwirtschaftskammer kostenlos Auskunft über alle in das Gebiet des gärtnerischen Lehrlingswesens fallenden Angelegenheiten.

(Hier folgen als Anlagen: 1. ein Fragebogen für den Lehrherrn. 2. ein solcher für Lehrlinge und 3. Muster des Lehrvertrages.)
(Schluß folgt.)

Ein Entwurf zur Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien über Leistung und Gegenleistung zwischen Lehrling und Lehrherrn.

1. Der Lehrling vollbringt in dem Betriebe seines Lehrherrn die Arbeitsleistung des in keinem Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiters.

Dafür steht ihm auch die volle Entlohnung zu, wie dem gleichalterigen jugendlichen Arbeiter.

2. Der Lehrherr (oder sein fachmännischer Vertreter) unterzieht sich der Mühewaltung, den Lernenden (bzw. die Lernende) in seinem Berufe planmäßig und gründlich zu unterrichten und zu unterweisen, damit er in der vereinbarten Lehrzeit das notwendige Lehrziel erreicht.

Dafür steht dem Lehrherrn ein angemessenes Lehrgeld zu.

Eine Entschädigung für etwaigen außerordentlichen Verbrauch an Arbeitsstoffen, der bei der praktischen Ausbildung eintritt, läßt sich im allgemeinen nicht rechtfertigen, denn letzten Endes ist die Gesamtarbeitsleistung des Lernenden (auch bei Berücksichtigung eines derartigen Verbrauchs) mit der des Nichtlernenden doch als gleichwertig zu betrachten, weil die von dem ersten mithergestellten Erzeugnisse an Güte einen entsprechend größeren Wert ergeben. Jener außerordentliche Verbrauch wird im übrigen um so geringer sein, je planmäßiger die Ausbildung erfolgt, je sorgfältiger die Anleitung des Lernenden geschieht.

3. Die Entlohnung des Lehrlings und das Lehrgeld des Lehrherrn werden gegen einander aufgerechnet. Der Lehrling erhält an Entlohnung um soviel weniger, als dem Lehrherrn für die betreffende Zeit Lehrgeld zusteht.

4. Der den Lehrlingen nach Nr. 1—3 dieser Grundsätze zustehende Arbeitslohn wird in den allgemein abzuschließenden Tarifverträgen als zu leistender Mindestlohn eingestellt.

5. Bei einer vereinbarten Lehrzeit von drei Jahren ist in der Gärtnerei den Lehrlingen zu ihrem Arbeitslohn im dritten Lehrjahre ein solcher Aufschlag zu zahlen, daß damit das zu leistende Lehrgeld wettgemacht wird, der Lehrling also mindestens den Volllohn des gleichalterigen jugendlichen Arbeiters erhält. Die hier im dritten Lehrjahre erreichte normale Leistungsfähigkeit des Lernenden entspricht dieser Wertung vollauf.

Der in Nr. 13 dieser Zeitung abgedruckte Vorschlag lautete dahin:

„Der Lehrling „lernt sich in drei Jahren frei“, und zwar in diesem Sinne: Er erhält für seine Arbeit freie Beköstigung, Wohnung, Licht und Heizung, oder bei Barentschädigung für diese Naturalien; im zweiten Lehrjahre den vollen Betrag dafür in Bargeld, im ersten ein Viertel dieses Betrages weniger und im dritten ein Viertel mehr. Die Auszahlung erfolgt in Wochenraten. Die Summe dieser Entschädigung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.“

Das war eine erste allgemeine Anregung. Die vorstehenden neuen Leitsätze gehen nun davon aus, daß sie den Lehrling vor allem als Lohnarbeiter zu werten suchen, und sie gipfeln in der Forderung: Einbeziehung des Lehrlings als Lohnarbeiter in den Tarifvertrag.

Ziehen wir jetzt mal einige Vergleiche, wie die Anwendung der neu aufgestellten Grundsätze praktisch wirken würde, und wie sie sich gegenüber dem ursprünglichen Vorschlage verhalten.

Löhne für jugendliche Arbeiter sind zurzeit nur erst in einer geringeren Anzahl der von uns abgeschlossenen Tarifverträge festgesetzt; aus diesen nennen wir folgende:

	im Alter v. n	die Stunde	den Gehilfen wird für freie Station die Woche berechn die Woche
1. Darmstadt		60 Pfg.	28,—
2. Altona (Friedhöfe) bis 17 Jahre		120 Pfg.	
3. Erfurt	14—17	50 „	
4. Frankfurt a. M.	14—18	100 „	
5. Herrenhausen	14—16	90 „	
6. Hanau	14—18	70 „	
7. Karlsruhe	14—18	65 „	
8. Leipzig	14 u. 15	40 „	
	16	60 „	
9. Stuttgart	14—17	60 „	
10. Waiblingen	14—17	57 „	
11. Weener	14 u. 15	40 „	
	16	60 „	

	im Alter von Jahren	die Stunde	die Woche	den Gehilfen wird für freie Station die Woche berechn die Woche
12. Frankfurt a. O.,	14	30 Pfg.	16,20	28,—
„	15	40 „	21,60	
„	16	50 „	27,—	
13. Breslau	14 u. 15	35 „	18,90	28,—
„	16	55 „	29,70	
14. Dresden	14 u. 15	45 „	24,30	29,—
„	16	70 „	37,80	
15. Halle a. S.	14—17	30—60 „	16,20	30,00
			bis 32,40	
16. Schwäb. Gmünd bis 17		55 „	29,70	30,00

Die vorstehende Umrechnung des Stundenlohnes auf die Woche ist erfolgt bei Zugrundlegung einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 9 Stunden, weil nur für drei oder vier Monate der Achtstundentag festgesetzt ist und sonst bis zu 10 Stunden zulässig sind. — In den von Nr. 1 bis 11 in Frage kommenden Verträgen ist ein Berechnungssatz für freie Station nicht vereinbart. Es darf indessen angenommen werden, daß dieser im Durchschnitt ebenfalls auf etwa 30 Mk. stehen würde.

Was erkennen wir aus dieser Zusammenstellung? Erstens erhebliche Unterschiede zueinander, zweitens aber doch die allgemeine Neigung zu einer Entlohnung, die im Durchschnitt der drei Lehrjahre (vom 14.—17. Lebensjahre) etwa dem Werte der sogen. freien Station entspricht, im ersten von diesem Wert teilweise noch erheblich entfernt ist, im dritten ihn aber überschreitet. Man wird für die jugendlichen Hilfsarbeiter daraus die Lehre ziehen können, ihre Löhne auf die entsprechenden höheren Stufen zu bringen. Und für die Lehrlinge? Wenn wir sie einerseits als jugendliche Arbeiter bewertet haben wollen und andererseits dem Lehrherrn ein angemessenes Lehrgeld zubilligen, dann würden wir hiernach also wohl die Forderung einer Bargeldentschädigung für volle freie Station erhalten können, davon aber das Lehrgeld müssen in Abzug bringen lassen. Nun sagten wir aber: „Der Lehrling lernt sich in drei Jahren bei freier Station vollständig frei.“ Somit müßte die Arbeitskraft entsprechend höher, also über den Wert der freien Station hinaus, bewertet werden. Man könnte vielleicht sagen, dieses Mehr verdient der Lehrling bereits dadurch, daß er auch regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienst zu leisten hat. Aber das reicht möglichenfalls doch nicht ganz aus um davon das Lehrgeld zu bestreiten. Folglich ist eine noch weitere Erhöhung der Löhne jugendlicher Arbeiter und damit auch der Lehrlingslöhne zu erstreben. Denn die vorweg aufgestellten Grundsätze (1—5) können als richtig festgehalten werden, und als sechsten Grundsatz kann man ihnen noch den älteren Vorschlag („lernt sich in drei Jahren frei“) hinzufügen.

Ich unterbreite diesen Entwurf nebst Erläuterung der allgemeinen Prüfung und bemerke, daß es mir ratsam erscheint, die fünf bzw. sechs Grundsätze bei der durch die Gärtnereiausschüsse (bei den Landwirtschaftskammern) zu bewirkenden Regelung des Lehrlingswesens zur Annahme zu bringen. Die örtliche und bezirkliche Aufstellung der Lehrsätze für Lehrlinge hätte dann jeweils in Verbindung mit den Tarifverträgen zu erfolgen, sie würde also sowohl örtlichen wie auch zeitlichen Schwankungen unterliegen. Feste Sätze könnten aber hinsichtlich des Lehrgeldes aufgestellt werden, und schlage ich da vor: im ersten Lehrjahre 200 Mark, im zweiten 100 Mark, im dritten (vergl. Grundsatz Nr. 5) nichts. Wohlgermerkt: Dieses Lehrgeld muß in den drei Jahren durch entsprechende Lohnsätze soweit wettgemacht werden, daß der Grundsatz Nr. 6 zur Durchführung gelangt.

Im allgemeinen sei noch dieses bemerkt: Seit der eingetretenen Geldentwertung und der ungeheuren Lebensmittelerhöhung geht die Entwicklung, den Lehrling überhaupt nur mit Bargeld abzufinden, mit Riesenschritten vorwärts. Wie ungeheuerlich dabei die Lage des Lehrlings verschlechtert wird, wenn wir uns nicht mit aller Kraft ins Mittel legen, geht aus folgendem Beispiel hervor: In dem für Nürnberg abgeschlossenen Tarifvertrage (dem bisher einzigen, der auch den Lehrling als Lohnarbeiter wertet) sind den Lehrlingen diese Lohnsätze zuerkannt: im ersten Lehrjahre die Woche 6 Mk., im zweiten 10 Mk., im dritten 15 Mk.; das macht im Durchschnitt der drei Jahre die Woche 10,33 Mk. — gegenüber einem Mindestaufwand von 28 M. die Woche für freie Station! Das ist eine Lehrlingsausbeutung, die die allerentschiedenste Abwehr und Zurückweisung fordert. Aber ähnlich wird es vielleicht schon überall liegen, wo an die Stelle der freien Station die Bargeldentschädigung des Lehrlings eingeführt worden ist. Darum: Es ist hohe Zeit, den Lehrling in unseren Tarifverträgen als jugendlichen Lohnarbeiter zu werten und für ihn angemessene Löhne durchzusetzen!

Otto Albrecht.

Berichte

Berlin. (Wie finde ich Stellung?) An alle Gärtner und Blumengeschäftsangestellte in Groß-Berlin ergeht die Mahnung, sich wegen Erlangung geeigneter Stellung nur an den **Arbeitsnachweis für Gärtner und Blumengeschäftsangestellte**, Berlin C., Gormannstr. 13 (für Bänderinnen Rückersstraße 9) zu wenden. Die Arbeitssuchenden handeln falsch, wenn sie, wie vielfach üblich, durch das Vorsprechen in den Gärtnereien und Blumengeschäften Arbeit suchen oder ihre letzten Barmittel für Anzeigen ausgeben, oder auf Anzeigen schreiben, wobei dann gewöhnlich die Gehaltsforderung dazu führt, daß der Bewerber vergißt, daß in Groß-Berlin für die Gärtner und Blumengeschäftsangestellten Tarife bestehen. Der Facharbeitsnachweis wird von einem Fachmann geleitet, der sowohl die Wünsche der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer zu erfüllen bestrebt und in der Lage ist, Rat und Auskunft zu geben. Die Arbeitnehmer sollen also im eigenen Interesse auf ihre Kollegen einwirken, daß sie die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geschaffene Einrichtung des Nachweises benutzen und sich gegenseitig belehren, daß das Aufsuchen von Stellen unter Umgehung des Nachweises nicht der richtige Weg ist, um Besserung im Arbeitsverhältnis zu erlangen.

Frankfurt a. M. (Die Gemüsegärtner.) Nach jahrelangen Bemühungen haben nun auch die Frankfurter Gemüsegärtner den Anschluß an unsere Organisation gefunden. Derjenige, der es früher wagte, dort zu agitieren, wurde mit Hohnlachen überschüttet. Waren doch ihre Löhne und Arbeitsverhältnisse von jeher besser, als bei den armen Handelskrautern. Erst die Revolution mußte ihnen zeigen, daß die gesicherte Existenz nur in dem Zusammenschluß aller Berufsangehörigen wenigstens einigermaßen gewährleistet werden kann und daß ohne Organisation alle Errungenschaften der Revolution für sie wertlos sind. — Wir haben in Frankfurt a. M. etwa 100 Gemüsegärtnereien, von denen ein sehr großer Teil keine Mistbeefenster besitzt und auch nur tageweise Arbeitskräfte beschäftigt kann. Auf Grund dessen haben fast alle Gärtner und Arbeitsfrauen keine ständige Arbeitsstelle, sondern arbeiten in der Woche je nachdem bei 2—4 verschiedenen Arbeitgebern. Am liebsten arbeitete man bei dem Meister, wo es außer dem Lohn das beste Essen und die meisten Schoppen gab. Da die Arbeitgeber zumeist selbst mitarbeiteten, so wurde wohl fest zugefaßt, aber das ganze Arbeitsverhältnis hatte mehr einen familiären Charakter. Freud und Leid wurden miteinander geteilt. — Erst der Krieg, der uns das gute Essen, den „Apfelwoh!“ und auch unsere Gesundheit geraubt hat, zwang auch diese Kollegen, daran zu denken, daß sie einen angemessenen Lohn verdienen müssen bei einer verhältnismäßig kurzen Arbeitszeit. Da es sich zumeist um Kleinbetriebe mit feldmäßigem Gemüsebau handelt, so war zunächst nur die 10 stündige Arbeitszeit in den Sommermonaten erreichbar. Auch der Stundenlohn von Mk. 1,60 für selbständige Arbeiter ist noch sehr niedrig, wenn man berechnet, daß diese Arbeit eine langjährige Übung und Fertigkeit erfordert, daß der Verbrauch an Körperkraft außerordentlich hoch ist und des öfteren (bei Regenwetter und Frost) mit Arbeitslosigkeit gerechnet werden muß. — Immerhin, der Anfang ist gemacht: auch in dieser Branche bestehen heute tariflich geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse, und sollte es später nötig sein, weitere Verbesserungen zu erkämpfen, so werden sich auch unsere Gemüsegärtner ihrer Aufgabe gewachsen zeigen.

Nur in der Ausdauer liegt unsere Kraft.

— (Handels-, Landschafts-, Friedhofs-, Privatgärtnerei.) Für diese Betriebe wurde s. Zt. ein Tarifvertrag abgeschlossen, der bis Januar 1920 Geltung haben sollte. Die aber noch größer gewordene Teuerung rechtfertigt nicht mehr die darin vereinbarten Lohnsätze, es sind dafür keine Arbeitskräfte mehr zu haben. Unsere Verwaltung hat darum bezüglich der Löhne eine Revision des Vertrages beantragt. Fuchs.

Frankfurt a. M. Wir haben dem hiesigen Lebensmittelamt folgende Eingabe unterbreitet: „In Frankfurt a. M. werden z. Zt. etwa 500 Gärtner und Gartenarbeiter beschäftigt, von denen nur einzelne die Landarbeiterzulage erhalten, währenddem die Mehrheit nichts erhält, trotzdem sie aber durchaus bedürftig ist. Die Arbeit in den Gärtnereien ist fast durchweg schwere körperliche Arbeit und dient auch heute noch fast ausschließlich dem Obst- und Gemüsebau. — Wir bitten um Nachricht darüber, inwieweit diese Landarbeiterzulage gewährt werden kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen zum Bezuge derselben.“ Fuchs.

Nachruf für Max Ziegenbalg †. Ganz unerwartet und fast unglaublich wurde uns die Mitteilung, Herr Gärtnerbesitzer Max Ziegenbalg in Dresden, der langjährige Vorsitzende des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe, liege auf dem Sterbebette. Zwei Tage danach schon empfangen wir die Todesnachricht.

Erst ganz kürzlich noch hatten wir Gelegenheit, uns der geradezu strotzenden Gesundheit dieses Mannes zu freuen und ihn ob dieses Vorzuges fast zu beneiden. Es war in einer

Sitzung unserer Zentralarbeitsgemeinschaft, in der wir mit Herrn Ziegenbalg gemeinsam ersprießliche Beratungen pflogen.

Der Verblichene wurde nach kurzem, schwerem Kranklager an einer Lungenentzündung, die er sich durch Erkältung zugezogen, dahingerafft.

Warum wir dieses Mannes, der doch ein Führer der Unternehmer war, hier besonders gedenken? Weil er einer der erst sehr Wenigen im Unternehmerlager gewesen, die die neue Zeit begriffen haben, und weil er an seinem Platze im Unternehmerverbände in allererster Reihe berufen erschien, seine eigene Erkenntnis seinen zumeist noch sehr rückständigen Klassengenossen zu vermitteln und mit einer Entschlossenheit und Kühnheit die Wege zum werdenden Neuen ihnen helfen, die leider nur wenigen eignet, ohne die aber in diesen Zeitläuften ersprießliches überhaupt nicht geleistet werden kann.

„Warum soll denn nicht auch bei uns der Achtstundentag durchführbar sein?! Kommen wir irgendwo damit scheinbar nicht aus, so richten wir eben entsprechend Arbeitsschichten ein!“ So erklärte mit warmen und überzeugten Worten dem Sinne nach Herr Ziegenbalg an dem Tage, da die Arbeitsgemeinschaft für unsern Beruf geboren wurde, uns ganz freiwillig und freimütig, ohne daß er erst von uns aus zu einer solchen Erklärung herausgefordert worden war. Und wir wissen, daß dieser Mann zu seinen Worten gestanden hat. —

Man kann in dieser Zeit hochgehender revolutionärer Wogen vieles mit „Gewalt“ durchsetzen, ganz gewiß. Aber rohe Gewalt allein hat noch niemals bleibende Erfolge erzielt. Die Menschen müssen auch mit ihrem Denken und Fühlen, mit Herz und Verstand für das gewonnen werden, für das man sie braucht. Sonst bleibt immer die Gefahr des Rückschlags bestehen. Das wissen wir aus langjährigen Erfahrungen mit unsern eigenen Kollegen und Klassengenossen, und darum müssen wir wünschen, daß auch auf Unternehmerseite die richtigen Verkündiger und Lehrer der neuen Zeit vorhanden sind, auf die es ankommt. In dem Unternehmerführer Max Ziegenbalg, der ein Hauptmitgründer der gärtnerischen Arbeitsgemeinschaft von Unternehmerseite her war, haben wir den Verlust eines derartigen Lehrers und Verkündigers zu beklagen.

Möge die neue Erde ihm leicht sein!

Und möchten an seine Stelle Nachfolger treten, die in seinem Geiste und mit seinem Willen der neuen Zeit den Tribut zahlen, den wir alle ihr schuldig sind, wir von hien, jene von drüben.

Bekanntmachungen

Berlin, Ortsverwaltung, Dienstag, den 13. Mai, 7½ Uhr abends, im Saal III des Berliner Gewerkschaftshauses, Engelfufer 15, Delegiertenversammlung. Wir bitten die Delegierten, pünktlich zur Stelle zu sein.

Erfurt, Für die Ortsverwaltung Erfurt ist der Kollege **K. Hellbusch** angestellt worden. Das Büro befindet sich Gartenstr. 63, part. Sprechstunden sind vorläufig festgesetzt für die Zeit von 4—8 Uhr nachm. Versammlungsort: Restaurant „Birkenstock“, Gartenstr. 63.

Reutlingen, Anschriftsänderung: Gustav Mayer, Reutlingen, Albstr. 71, I. St.

Stuttgart, Ab 1. Mai befindet sich das Büro Stuttgart, Kanalstraße 7. Wir bitten dies zu beachten. Alle Sendungen an August Albrecht, Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Stuttgart, Kanalstr. 7.

Neue Verwaltungsstellen.

Alteweddinven, Vorsitzender: Andreas Finke. Kassierer: Ludwig Hohmann. Versammlung jeden Dienstag nach dem Monatsersten im Schwarzen Adler.

Emmendingen i. B. Vorsitzender: Obergärtner Gubick, Hochburg bei Emmendingen. Vereinslokal: Schwarzwälder Hof, Emmendingen.

Paderborn i. W. Anschrift: Gg. Krug, Riemkestr. 17.

Solingen, Vereinslokal: Gewerkschaftshaus, Köhler Straße. Versammlungen am 1. und 3. Samstag im Monat. Vorsitzender: Paul Rieß, Kaiserstraße 67. Kassierer: Karl Krohne, Brunnenstraße 36.

Sterbetafel.

Unser Mitglied, Kollege

Karl Berkling,

geboren am 16. September 1855 zu Quedlinburg, ist am 15. April 1919 verstorben. Kollege B. gehört unserer Zahlstelle seit ihrer Gründung an.

Ehre seinem Andenken!

Verwaltungsstelle Quedlinburg.

Anzeigenteil

Suche größ. Posten lebende
Regenwürmer
als Gegendienst liefere Fische.
Erbitte gefll. Angebote.
Halle
Großschereipächter,
Goyatz (Sprawald)

Spargel-Pflanzen
kauft.
N. L. Chrestensen
Großgärtnerrei,
Erlurt 5.

Bandonion u. Kon-Spieler
lest Euer Fachblatt „Gut Ton“
mit Notenbeilage (Probenummer
30 Pfz.) Gut Ton-Verlag, Dres-
den-A. 21-73.

Wir liefern
Blumenkörbe
in großer Auswahl von den ein-
fachsten bis zu den feinsten.
roh und bemalt und versenden
Musterkollektionen von 20 bis
400 Mk.
Tähringer Korbwarenfabrik
Rudolstadt.

Ballenthuya
2-3 m hoch, empfiehlt billigst
H. Haltermann
Baumschule, Elmshorn.
Preis auf Anfrage.

Unentbehrlich in Garten und
Feld ist Müller's deutscher
Helmkultur-Reihen-, Saat- und
Pflanzensprossen „Komet“.
D. R. G. M., mit Gebrauchs-
anweisung. Händler hoher Rab-
batt. Prospekt und Zeugnisse
frei.
Kud. Müller, Oelsnitz i. V.

Größter Posten
Porree-Samen
(Winter-) in Paketen zu 40 g
à 7,20 Mk., abzugeben.
Georg Hamann
Handelsgärtner,
Harburg a. d. Elbe
Sand 4.

Gastroknote Torferde
i. Zt. bester Ersatz für Torf-
müll. liefern pro Ztr. 3 Mk. in
Wagenladungen, lose verladen,
ab Horka und als Stückgut in
Käufers Säcken oder in Leib-
säcken gegen 26 Pfz. Leihgeb.
und 2 Mk. Pfand, 3,50 Mk. ab
Horka und 4 Mk. ab Donau-
wörth. Unsere Torferde besitzt
noch einen hohen Wert als
Düngemittel. Gebr. Ladendorff,
Torfatisch, Kaltwasser, Post
Koderdorf O.-L.

Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg 21.
Jahresbericht 1918.

Einnahmen:		Ausgaben:	
Vermögen am 1. Ja- nuar 1918	519 003,57	Ärztl. Behandlung,	129 157,69
Eintrittsgelder	1 869,01	Heilmittel	
Beiträge	420 056,84	Krankengeld u. Kran- kenhäuser	250 111,24
Sonstige Einnahmen		Sterbegelder	22 875,00
§ 518 RVO. usw.	41 188,12	Verwaltung u. sonst.	
Wochenhilfe	39 058,50	Ausgaben	93 169,87
Zinsen	38 302,51	Wochenhilfe	36 688,00
		Zinsen	18 622,73
		Zurückgez. Beiträge	297,56
		Juthaben Wochenhilfe	2 370,50
		Sonstige Ausgaben	1 234,33
		Vermögen am	
		31. 12. 1918	504 951,63
	1 059 478,55		1 059 478,55

Hamburg den 30. April 1919.
Der Aufsichtsrat:
A. Klingbiel, A. Spiering,
Aug. Engelmann.
Der Hauptvorstand:
C. Busse, G. R. Heyer,
H. Gepper, A. Stamme,
H. Schwark, J. Scherquist,
V. Gustedt.

Garten-schläuche
prima Qualität (Gummi), doppelte Leinengarn-
einlage und Umklöppelung. Geprüft auf
Dichtigkeit mit 12 Atm. liefert preiswert
R. MÖLLER, Fürstenwalde (Spree)
Eisenbahnstr. 9. Fernspr.: 196.

Sonderangebot für Möhrensamen

Rote Braunschweiger	35.— Mk. pro Pfd.
Nantaiser Carotten	60.— „ „ „
Spinat Gaudry	1,80 „ „ „
Rotkohl, Berliner	100.— „ „ „
Weißkohl, Braunschweiger	80.— „ „ „

alles feinste Qualität, Ernte 1918.
Fr. Frommknecht, Ermsleben a. Harz

Scabiosa caucasica
schönste, immerblüh. Schnitt-
staude, überwint. kräftige pik.
Sämlinge, % 40 Mk., schwächer
15 Mk., empfiehlt
H. Bachmann Nachf.
Inh. Carl Kanim,
Heidelberg.

Lindenbast
sehr schöne heile Ware, Ersatz
für Raffabast, gut zum Ver-
edeln, 1 Kilo 18 Mk., 10 Kilo
175 Mk., empfehlen
Gebrüder Velten,
Mannheim S. 1. 6.

Kittlose Frühbeefenster
D. R. G. M.
aus la Stammkleier mit glatter
Rohglasverglasung liefert
Süddeutsche Dachfensterfabrik.
Inh. Carl Eitz,
Laudau (Pfalz).

Handleiterwagen
braucht der Gärtner
Verlangen Sie Preisliste B.
Richard R. Schmidtke G. m. b. H.
Berlin W50, Landauerstr. 15 X.

1000 Kranzblumen
als: Dahlien, Schneeballen, Kap-
blumen, Rosen, Astora, Elleder,
Margeriten nur 30 Mk. bei
Braus vorm. Protze, Dresden
Scheffelstr.

Asphalt-Kitt,
wirklich brauchbare, beste
haltbare Qualität, gebrauchsf-
fertig, à **Zentner 30 M.**
Hugo Arnold,
Kunst- und Handelseärtn.,
Bremen, Kornstr. 92/94.

**Brunnen- und Wasser-
versorgungs-Anlagen**
für jedes gewünschte Wasser-
quantum, führt schnell und
billigst aus die Firma
D. B. Simon Nachf.,
Brunnenbaugeschäft,
Berlin-Schöneberg,
Hauptstr. 28-29.

Brenneisen
liefert
Brenneisenfabrik
Ravensburg (Württemberg).

Obst- und Pflanzenkörbe
in allen Größen, große u. kleinere
Posten liefert prompt u. billigst.
Gust. Stickdorn, Bad Oeynhausien

Drahtgeflecht liefert jeden
Posten b iligst.
Vorratsliste gegen Freimarkel
Ernst Hoppseh, Maschinenfabrik,
Reichenbrand i. Sa. 27.

Korbwaren
zum Füllen mit Blumen
Reiche Aus-
wahl, schöne
Formen.
fabriziert
Max Joh. Gerstner, Aug 1 Sa
Zur Messe in Leipzig:
„Drei Könige“ II. 221.

3000 Bastsäcke
verwendbar als
Bindebast
(Größe 80x50), sofort im ganzen
oder in Teilposten gegen Höchst-
gebot zu verkaufen.
Werner
Letschin (Oderbruch).

**Gärtner sofort oder
später gesucht!**
Für Blumenzucht, Gemüse- und Obstbau, gute selbst-
ständige Stellung, freie Wohnung, Licht und Heizung.
Angebote mit Angabe worin firm, evtl. Zeugnisab-
schriften und Gehaltsansprüche unter **P. H. 8275**
durch Invalidendank, Berlin W9, erbeten.

**Kompositions-
Lichter**
eine Mischung aus Wachs und
Paraffin, mit schöner, hellleucht.
Flamme, für Stubenbeleuchtung
wie auch für Stallaternen vor-
züglich geeignet, Brenndauer ca.
1 Stunde 38 Pf., ca. 2 Stunden
55 Pf. und 3 bis 4 Stunden 87 Pf.
das Stück. Der beste Beweis für
die Güte meiner Lichte sind die
Nachbestellungen; u. a. bestel-
te bei Aufgabe d. Zeilen die Aktien-
bauerei A. in R. 2000 m Lichte
nach vorherigem Empfang einer
1/2 besend., die 25 Stück beträgt.
Unter 25 Lichte liefere ich nicht.
Bei je 1000 Lichtern 20 %.

Backwachs
hergestellt aus reinem Bienen-
wachs, zeichnet sich aus durch
spezif. Honigeruch, spart Butter
u. Fett. 1 Kart. 100 Tat M. 35 75.
C. Braasch, Hannover,
Abt F. chem-techn. Erzeugn

Blumen- u. Kranzdraht
verschiedene Stärken, 4 1/2 Kilo
1 Mark **N. Hesse, Dresden,**
Scheffelstraße.

**Sämtliche Fachbücher
unseres Berufes**
besorgt
Andreas Voß,
BERLIN W57,
Potsdamer Straße 64-

Gesucht zu sofort
Gärtnerin
oder unverheirateter Gärtner
erfahren in Gemüse-, Obstbau
(Bienenzucht) Dom Gradtkon
bei Tock (Ostpr.)

Bei allen Ein- und Verkäufen wolle man sich stets auf die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung beziehen.